

1. Allgemeines, Geltungsbereich, Schriftform

- 1.1** Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Partner“).
- 1.2** Diese Einkaufsbedingungen gelten für jeden (Liefer-)Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit dem Partner. Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.3** Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Vertragsbeziehungen zwischen dem Partner und uns.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Nur schriftlich (einschließlich E-Mail) erteilte Rahmenbestellungen, Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sind verbindlich. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist eine vom Partner geschuldete Leistung mit Ablauf der dafür vereinbarten Frist nicht oder nicht vollständig erbracht, so gerät der Partner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung von Z-LASER bedarf. Der Partner ist Z-LASER zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung durch Z-LASER enthält keinen Verzicht auf Ansprüche, die Z-LASER im Zusammenhang mit der verspäteten Leistung zustehen.
- 3.2** Bei Verzug des Partners kann Z-LASER pro begonnene Kalenderwoche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Auftragswertes verlangen. Die Bezahlung dieser Vertragsstrafe befreit den Partner nicht von der Vertragserfüllung. Die Vertragsstrafe ist kumulativ zu einem Verzugschaden gemäß Ziff. 3.1 geschuldet und wird an den Verzugschaden nicht angerechnet. Teilsendungen, auch wenn abgesprochen, befreien nicht von der Vertragsstrafe. Bei Teilsendungen wird diese entsprechend Ihrem Anteil vom Verzugschaden abgezogen.
- 3.3** Sieht der Partner Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Menge oder Qualität hindern könnten, so hat er dies Z-LASER unter Angabe der Gründe, der Dauer und der Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.4** Zur Annahme von verfrühten oder nicht vollständigen Leistungen ist Z-LASER nicht verpflichtet.
- 3.5** Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Z-LASER ermittelten Werte maßgebend.

4. Höhere Gewalt

- 4.1** Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen oder andere Störungen (z.B. erhebliche Gesundheitsgefahren z.B. durch Seuchen, radioaktive Strahlung), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen sowie Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen (z.B. Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen) oder unverschuldete Betriebsstörungen befreien Z-LASER unbeschadet seiner sonstigen Rechte, für die Dauer der Verhinderung von der Abnahmeverpflichtung. Dauert die Verhinderung voraussichtlich mehr als drei Monate, ist Z-LASER berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Leistung und Audit

- 5.1** Die Leistung hat ein Höchstmaß an Betriebssicherheit zu bieten. Eine Konstruktion hat unter Berücksichtigung des neusten Stands der Technik zu erfolgen und ist so zu halten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und inners kürzester Zeit ausgeführt werden können.
- 5.2** An Software, die zum Leistungsumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat Z-LASER, neben dem Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang, das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Leistung erforderlichen Umfang. Allfällige Lizenzgebühren sind vom Partner zu bezahlen. Z-LASER darf Sicherungskopien erstellen.
- 5.3** Sofern Z-LASER Entwicklungsleistungen des Partner durch Einmalzahlung, Umlage auf den Teilpreis oder in sonstiger Weise vergütet, räumt der Partner der Z-LASER hinsichtlich seiner im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Lieferung an Z-LASER neu entstandenen urheberrechtlich geschützten Ergebnisse (z.B. Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Layouts, Pausen, Pläne, Konstruktionsdaten, Informationen) ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, übertragbares, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes Recht ein, diese Ergebnisse in jeder Weise unentgeltlich beliebig zu nutzen, zu ändern, zu bearbeiten und zu verbreiten.
- 5.4** Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Z-LASER ist der Partner nicht berechtigt hinsichtlich Leistung, Produktionsstandort oder die Eigenschaften der Leistung beeinflussende Faktoren Änderungen vorzunehmen.
- 5.5** Der Partner hat Z-LASER auf Verbesserungs- sowie technische Änderungsmöglichkeiten schriftlich und unverzüglich hinzuweisen. Hat der Partner Bedenken gegen die von Z-LASER gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies Z-LASER unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.6** Auf erstes Anfordern von Z-LASER, hat der Partner Z-LASER innert und während angemessener Frist Zugang zu seinen Unternehmenseinrichtungen zu gewähren und alle Handlungen zu dulden, welche notwendig sind, damit Z-LASER die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allfälliger weiterer vertraglicher Vereinbarungen überprüfen kann.

6. Änderungen/Ergänzungen/End of life

- 6.1** Z-LASER kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Partner zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Partner ist verpflichtet, Z-LASER Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch Z-LASER wird er diese Änderungen auch durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminänderung nach sich zieht, ist der Partner verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von Z-LASER hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot schriftlich vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.
- 6.2** End of Life: Beabsichtigt der Partner, die gegenüber Z-LASER zu erbringende Leistung ganz oder teilweise einzustellen, so hat der Partner Z-LASER mindestens 12 Monate im Voraus, zwecks Beschaffung eines All-Time-Bedarfs, schriftlich zu informieren. Bei Elektronik-Produkten hat der Partner Z-LASER schriftlich so frühzeitig zu informieren, dass Z-LASER nach Erhalt der Information mindestens 6 Monate zur Platzierung letzter Bestellungen bleiben und der Partner nach Information durch Z-LASER noch mindestens 12 Monate lieferfähig ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Aus dieser Bestimmung ergibt sich kein Recht des Partners zur Einstellung vertraglich zugesicherter Leistungen.

7. Stoffverbote und rechtliche Verpflichtungen

- 7.1** Der Partner sichert zu, bei seinen Lieferungen alle Anforderungen und Stoffverbote sowie weitere rechtliche Verpflichtungen, insbesondere Registrierungsverpflichtungen und Mengenmeldungen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, die für den Sitz von Z-LASER und die Europäische Union Gültigkeit haben, einzuhalten (insbesondere: Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG Nr. 1005/2009), Verordnung über fluorierte Treibhausgase (EU Nr. 517/2014), Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG Nr. 1907/2006), die Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EU Nr. 2019/1021), Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE“, 2012/19/EU), die Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (2006/66/EG) sowie die Verpackungsrichtlinie (94/62/EG), jeweils in der bei Lieferung geltenden Fassung). Der Partner sichert darüber hinaus zu, bei seinen Lieferungen die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) oder eines bei Lieferung etwa geltenden Nachfolgeregelwerkes einzuhalten. Dies gilt auch für Produkte, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen; ausgenommen sind Liefergegenstände, die nicht unmittelbar zur Herstellung von Produkten von Z-LASER verwendet werden, beispielsweise Büromaterial, Möbel, Verpackung, Betriebsmittel, etc. Sofern die RoHS-Konformität auf der Grundlage zulässiger Ausnahmeregelungen gegeben ist (2011/65/EU, Anhang III, IV), ist der Partner verpflichtet, die Ausnahmen in seiner Erklärung explizit zu benennen (Stoff, Grenzwert, Konzentration). Der Partner verwendet für die Herstellung des Liefergegenstands keine Konfliktminerale im Sinne der Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act und bezieht von seinen Lieferanten nur Produkte, die keine solchen Konfliktminerale enthalten. Sollte der Liefergegenstand mineralische Roh- oder deren weiterverarbeiteten Stoffe enthalten sein, ist deren Herkunft auf Anfrage offenzulegen.
- 7.2** Rückgabe Altgeräte Die gesetzlichen Ansprüche für die Rückgabe von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), insbesondere die Rückgabeberechtigung nach § 10 Abs. 2 ElektroG, stehen Z-LASER ungekürzt zu

8. Verhaltenskodex, Lieferantenkodex, Nachhaltigkeit

- 8.1** Der Partner verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex von Z-LASER einzuhalten. Einzelheiten siehe unter <https://z-laser.com/unternehmen/qualitaetspolitik/>. Er wird diese Verpflichtung in dieser oder vergleichbarer Form auch Sublieferanten und Subunternehmern auferlegen. Weiterhin verpflichtet sich der Partner, Z-LASER Daten zur Ermittlung der Ressourceneffizienz oder zur Erstellung einer Ökobilanz (z.B. CO2 Emissionen, Gesamtwasserverbrauch etc.) zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten auf gesetzlicher Grundlage zu erheben sind oder beim Partner ohne wesentlichen Zusatzaufwand zur Verfügung stehen. Verstößt der Partner, eine seiner Hilfspersonen oder ein von ihm zur Vertragserfüllung beigezogener Dritter gegen den Verhaltenskodex, so kann Z-LASER nach freier Wahl – ohne Kostenfolge für Z-LASER und unbeschadet der weiteren gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche von Z-LASER – mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.

9. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis schließt die Lieferung entsprechend den vereinbarten Incoterms ein. Rechnungen haben den steuerlichen Vorgaben zu entsprechen und die Bestellnummer sowie Bestellposition gemäß Bestellung anzugeben. Der Rechnungsempfänger muss dem Auftraggeber laut Bestellung entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Partner verantwortlich. Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens jedoch mit Erhalt des Liefergegenstands bzw. bei Werkleistungen mit Abnahme.
- 9.2** Rechnungen, die den Vorgaben von Z-LASER entsprechen, werden 60 Tage nach Annahme der Leistung zur Zahlung fällig. Bei der Lieferung von Produkten beginnt die Frist von 60 Tagen nach Erhalt fehlerfreier Ware am Erfüllungsort zu laufen. Bei sonstigen Leistungen beginnt die Frist von 60 Tagen mit vorbehaltloser Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch Z-LASER zu laufen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Leistung, so ist Z-LASER zu einem Skontoabzug von 3% berechtigt. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen. Zur Fristwahrung reicht aus, wenn Z-LASER innerhalb der Zahlungsfrist einen entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt. Ohne schriftliche Mahnung gerät Z-LASER nicht in Verzug

10. Präferenz, Lieferantenerklärung, Exportkontrolle

- 10.1** Der Partner stellt Z-LASER auf Verlangen Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen, statistische Warennummern bzw. Präferenznachweise sowie etwaige weitere Dokumente / Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandels zur Verfügung. Der Partner wird Z-LASER unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.

11. Einhaltung der Exportkontrollvorschriften

- 11.1** Der Partner verpflichtet sich alle Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle weiteren, anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften und Außenwirtschaftsgesetze einzuhalten. Der Partner ist verpflichtet, Z-LASER über bestehende Genehmigungspflichten, Beschränkungen und License Exceptions gemäß oben genannten Vorschriften und Gesetze zu unterrichten. Der Partner verpflichtet sich, Z-LASER alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die Z-LASER gegebenenfalls für den Erhalt einer Exportgenehmigung benötigt. Spätestens mit Lieferung und in jedem Fall auf der Rechnung teilt der Partner Z-LASER unaufgefordert die jeweils gültige Güterklassifizierung (Listenposition oder nicht erfasst) gemäß dem deutschen Außenwirtschaftsrecht, der EG-Dual-Use-Verordnung mit. Im Fall von Gütern (Waren, Software und Technologie), die den US Export Administration Regulations (EAR) oder den International Traffic of Arms Regulations (ITAR) unterliegen, teilt der Partner die Export Control Classification Number (ECCN) sowie den enthaltenen US-Anteil in Euro mit. Der Partner ist verpflichtet, Z-LASER hinsichtlich der Vertragsgüter unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten zu unterrichten.

12. Verpackung / Versand

- 12.1** Der Partner hat eine umweltfreundliche Verpackung gemäß der am Ort von Z-LASER geltenden rechtlichen Vorgaben zu verwenden. Z-LASER bleibt vorbehalten, die Verpackung zu Lasten des Partners zurückzusenden.
- 12.2** Lieferungen haben, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, für Lieferungen innerhalb der EU DAP (Incoterms 2020) Bestimmungen laut Bestellung, für alle anderen Lieferungen FCA (Incoterms 2020) Abgangsort laut Bestellung zu erfolgen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestelldaten, insbesondere die korrekte Bestellnummer, aufgeführt sind. Unterlässt der Partner dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Z-LASER zu vertreten. Der angegebene Bestimmungs- / Abgangsort ist unbedingt einzuhalten.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 13.1** Der Partner darf ausschließlich mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen und wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, oder die mit Ansprüchen von Z-LASER im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- 13.2** Eigentumsvorbehalt: Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Partner ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an Z-LASER gelieferten Waren und nur für diese gilt.
- 13.3** Beistellung: Von Z-LASER gegen Bezahlung gelieferte oder kostenlos beigestellte Materialien („Beistellungen“) bleiben Eigentum von Z-LASER, sofern Bezahlung geschuldet ist, bis zur vollständigen Bezahlung. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung und Verbindung der Beistellungen erfolgen für Z-LASER.
- 13.4** Abtretung von Ansprüchen: Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Z-LASER dürfen der Vertrag oder einzelne Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

14. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

- 14.1** Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

15. Open Source Software; Rechte Dritter; Quellcode

- 15.1** „Open Source Software“ ist jede Software, die einer unbestimmten Anzahl von Nutzern lizenzgebührenfrei mit dem Recht auf Bearbeitung und/oder Verbreitung auf Basis spezifischer Lizenzen bzw. vertraglicher Regelungen zur Verfügung gestellt wird (z.B. Apache License, GNU General Public License (GPL), Mozilla Public License, MIT License). Der Partner sichert zu, dass in den Lieferungen und Leistungen keine Open Source Software enthalten ist, sofern Z-LASER dem nicht vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Zur Erteilung einer etwaigen Zustimmung durch Z-LASER, stellt der Partner Z-LASER alle zur Nutzung der Open Source Software relevanten Informationen zur Verfügung (z.B. den Source Code, den Lizenztext, die Versionsnummer, mögliche Copyleft-Bedingungen, Angaben zu vorgenommenen Modifikationen, Auflistung der verwendeten Open Source Dateien).
- 15.2** Quellcode
Ist Liefergegenstand Software (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Hardware) zur Verwendung in oder in Verbindung mit Erzeugnissen, die von Z-LASER hergestellt oder vertrieben werden, ist Z-LASER auf Verlangen der Quellcode zur Verfügung zu stellen. Wird der Quellcode gemäß ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung nicht zur Verfügung gestellt, wird der Partner, auf Verlangen von Z-LASER und zu dessen Gunsten, einen Vertrag für eine Quellcode-Hinterlegung bei einer renommierten, von Z-LASER ausgewählten Hinterlegungsstelle abschließen.

16. Ausführung, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

16.1 Die Bestellungen sind nach den Angaben, Normen, Liefer- und Prüfvorschriften, Zeichnungen etc. von Z-LASER auszuführen. Die bestellten Lieferungen und Leistungen haben den Regeln der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in DIN-/VDE-Vorschriften und sonstigen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen. Die CE-Konformität muss gewährleistet sein. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen von Z-LASER überlassenen Unterlagen behält sich dieser seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltende Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

16.2 Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten von Z-LASER vom Partner angefertigt werden, gehen mit der Bezahlung in das uneingeschränkte Eigentum von Z-LASER über und sind vom Partner unveränderlich als Eigentum von Z-LASER zu kennzeichnen. Der Partner ist verpflichtet, die Modelle und Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Z-LASER bestellten Waren einzusetzen. Der Partner ist ferner verpflichtet, die Z-LASER gehörenden Modelle und Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

17 Mangelhafte Lieferung

17.1 Bei Wareneingang findet eine Untersuchung durch Z-LASER nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Partner schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mängel werden innerhalb angemessener Zeit nach Entdeckung gerügt. § 377 HGB ist im Übrigen abbedungen.

18 Gewährleistung, Haftung, Versicherung

18.1 Die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche für Sach- und Rechtsmängel stehen Z-LASER ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung - Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache - zu wählen, steht Z-LASER zu. Dem Partner steht das Recht zu, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 4 BGB zu verweigern. In Fällen, in denen eine Mängelbeseitigung des Partner nicht rechtzeitig möglich ist, um akute Gefahren abzuwehren oder größere Schäden zu vermeiden, sowie in Fällen, in denen der Partner schuldhaft trotz Aufforderung zur Mängelbeseitigung und Nachfristsetzung nicht innerhalb angemessener Frist mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht Z-LASER das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Partner selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Dies gilt auch in Fällen, in denen es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Partner zuvor von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Entstehen Z-LASER infolge eines Mangels Kosten oder Aufwendungen, insbesondere Reklamations-, Sortier-, Transport-, Wege-, Arbeitsmaterialkosten oder Kosten für den Einbau, Ausbau oder eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Partner diese Kosten zu tragen, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten.

18.2 Der Partner haftet über die Gewährleistung hinaus für alle Schäden, die durch Mängel des Liefergegenstandes entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Sind solche Schäden bei einem Dritten entstanden, stellt er Z-LASER von dessen Ansprüchen frei. Der Partner haftet ferner dafür, dass die Lieferung oder Benutzung der Ware Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt, soweit er diese Rechtsverletzungen zu vertreten hat. Werden von Dritten solche Ansprüche geltend gemacht, stellt der Partner Z-LASER von diesen Ansprüchen frei.

18.3 Der Partner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. oder mehr pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Auf Anforderung von Z-LASER und unverzüglich bei Änderung des Versicherungsstatus hat der Partner hierüber geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit Z-LASER weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

19 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der darauf getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.2 Erfüllungsort ist derjenige Ort, der in der Bestellung als Bestimmungs- /Abgangsort genannt ist, sonst der Geschäftssitz von Z-LASER. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Geschäftssitz von Z-LASER. Z-LASER ist ferner nach seiner Wahl berechtigt, den Partner am Gericht dessen Sitzes oder dessen Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch, wenn Z-LASER seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.